Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 8 (1865)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 26.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Achter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 1. Juli. 1865.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Letzte Nummer des ersten Semesters.

Die Zucht als Erziehungsmittel.

I.

Man begegnet bei den pädagogischen Schriftstellern und in der erziehlichen Praxis einer sehr verschiedenen Auffassung und Anwendung der Zucht. Während die Einen alles Heil von einer strengen Zucht erwarten, meinen die Andern, Alles durch einen guten Unterricht ersetzen zu können. Es gibt wohl kein pädagogisches Gebiet, wo die Ansichten weiter aus einander gingen, als gerade das Gebiet der Zucht. Auf eine rationellere Gestaltung der Kinderpflege haben im Allgemeinen die Fortschritte auf dem Felde der Naturwissenschaften, im Besondern die wissenschaftlichere Gestaltung der Anthropologie einen äußerst günstigen Einfluß geübt, so daß wir uns von Jahr zu Jahr in weitern Kreisen von einer bessern Kinderpflege umgeben sehen. Und blicken wir auf den Unterricht, so begegnen wir da alljährlich einer fast unübersehbaren Menge von Verbesserungsversuchen aller Art, so daß es selbst dem Fachmann fast nicht mehr möglich ist, die hundert und hundert Schriften und Schriftchen, welche den Büchermarkt überschwemmen, genau kennen zu lernen und sich auf dem „Laufenden" zu erhalten. Zu diesem üppigen Segen bilden die magern theoretischen Leistungen auf dem Gebiete der Zucht einen eigenthümlichen Kontrast. Seitdem die Zucht durch die Philantropen in Mißkredit gekommen, ist an die Stelle der frühern Ueberschätzung vielfach eine bedenkliche Unterschätzung derselben getreten. Zwar hat die Wissenschaft die einseitige Uebertreibung des Philantropismus längst erkannt und auf das richtige Maß zurückgeführt; allein die Wissenschaft bahnt sich, wenn gleich sicher, doch nur langsam den Weg in die Erziehungspraxis hinein. Uebrigens haben die wenigsten Erziehungstheoretiker der Zucht diejenige Aufmerksamkeit geschenkt, die sie unstreitig um ihrer praktischen Bedeutung willen verdient. Eine Folge hievon ist, daß auch die Lehrer sich meist auf jedem andern Gebiete eher als auf demjenigen der Zucht volle Rechenschaft zu geben vermögen. Wir machen deßwegen den Versuch, dieses stiefmütterlich behandelte Gebiet in seiner Gesammtheit zu erörtern, wobei wir uns indeß auf eine gedrängte und mehr übersichtliche, als detaillirte Darstellung beschränken müssen.

A. Die Zwecke der Zucht.

1) Wie in der Pflege, so tritt auch in der Zucht die Vernünftigkeit von außen her, d. h. durch den Erzieher an den Zögling hinan. Durch beide Mittel wollen wir bewirken, daß das Leben des Zöglings ein geistiges, dem Wesen des Menschen entsprechendes werde. Der Unterschied zwischen beiden liegt zunächst darin, daß andere Voraussetzungen gemacht werden, und daß in Folge dessen auch die Form, unter welcher die Geistigkeit auf den Zögling einwirkt, eine andere werden muß. Während nämlich in der Pflege das Kind diese Einwirkung mehr passiv und ganz unmittelbar empfängt, sich dieselbe also ohne Selbstbestimmung gefallen läßt, setzt dagegen die Zucht schon einen zum Bewußtsein gekommenen, eigenen Willen des Zöglings voraus und nimmt dessen selbstthätige Mitwirkung insofern in Anspruch, als sie ihn nöthigt, das selbst auch zu wollen, was der Erzieher als das Rechte von ihm verlangt. In der Zucht wird also der Zögling allerdings noch von außen bestimmt; allein sie darf ihn, wenn sie ihrem Begriff entsprechen und eine wirklich pädagogische Zucht sein will, nicht als ein bloßes Werkzeug fremden Willens betrachten. Neben dem Bestimmtwerden tritt bereits auch die Selbstbestimmung hervor. Da aber die Vernünftigkeit noch nicht als eine reelle im Zögling existirt, so vermag er sich im Inhalt seines Willens noch nicht frei zu bestimmen, und es ist demnach seine Selbstbestimmung zunächst auf das beschränkt, was die Vernunft des Erziehers von ihm fordert. In dem Maße aber, als die Geistigkeit im Zögling selbst Raum gewinnt, unterstützt sie die Zucht von innen heraus, wie sie hinwiederum in ihrer Wirksamkeit durch die Zucht von außen her unterstützt wird. Die Zucht erscheint somit zunächst als ein rein äußeres **Gesetz**, das als eine unantastbare Autorität dasteht, welcher sich der eigene Wille des Zöglings unbedingt zu unterwerfen hat. Insofern das Gesetz mit dem Eigenwillen in Widerspruch tritt, ist es für diesen eine Schranke, und es bleibt während der ganzen Erziehung insoweit Schranke, als der subjektive Wille den Inhalt des Gesetzes nicht zum bestimmenden Inhalt seiner selbst gemacht hat. Soweit aber dies geschieht, verliert das Gesetz den Charakter eines äußern, fremden und wird zum innern, eigenen. Dadurch hört es auch auf, bloße Schranke zu sein und wird für den Willen des Zöglings zur Ermunterung. Wir können demnach den Zweck der Zucht als einen doppelten bezeichnen. Sie hat zunächst das äußere, dann aber auch das innerlich gewordene Gesetz zur unbedingten Anerkennung und konsequenten Durchführung zu bringen. In beiden Richtungen ist es aber die Vernünftigkeit, die zur Geltung gelangt, indem sich der Zögling an die Unterwerfung unter ihre Forderungen gewöhnt. Nicht die Gewöhnung an sich, sondern die Gewöhnung an ein vernünftiges und darum sittliches Leben ist Zweck der Zucht. Wir können darum auf die Frage nach dem Zwecke der Schulzucht antworten: Er besteht in der sittlichen Gewöhnung.

2) Mit der Zucht überhaupt theilt auch die **Schulzucht** den Zweck der sittlichen Gewöhnung. Wohl muß die Schulzucht, wie jede Zucht, zunächst auf Aeußeres und Aeußerliches gehen; allein sie darf sich nicht darauf beschränken, sie muß

vielmehr vom Aeußern zum Innern fortschreiten und die rechte Richtung des gesammten geistigen Lebens zu ihrem Zielpunkt machen. Es gab allerdings eine Zeit, wo auch die pädagogische Theorie in der Begriffs- und Zweckbestimmung der Schulzucht nicht über die einseitige Aeußerlichkeit hinauskam. Da der Unterricht die Hauptaufgabe der Schulen war und ist, so lag es nahe, die Zucht nur als ein äußeres Mittel desselben, als eine Art Schulpolizei zu betrachten, durch welche die für den Unterricht nothwendige Ruhe und Ordnung zu erhalten oder herzustellen sei. So sagt Zerenner (Grundsätze der Disziplin 1826): „Die Schulzucht ist der Inbegriff der Mitttel und Veranstaltungen, durch welche das zur Erreichung der Schulzwecke nöthige Verhalten unter den Schülern in den Schulen befördert wird.“ Nach dieser Zweckbestimmung hat die Schulzucht nur Bedeutung für die Schule selbst, nicht für das gesammte Leben der Jugend; ja es ist sogar nur das Verhalten der Schüler unter einander, nicht auch dasjenige gegenüber dem Lehrer Gegenstand der Zucht. Eine solche Auffassung ist rein äußerlich, darum einseitig, und vermag die erziehliche Bedeutung und Wirkung der Zucht nicht zu würdigen. Die nachtheiligen Folgen hiervon können in der Schulpraxis nicht ausbleiben. Während Zerenner in seiner Definition wesentliche Momente ausschließt, also den Begriff zu eng faßte, haben Andere ihm dadurch eine zu weite Fassung gegeben, daß sie auch solche Bestimmungen aufnahmen, die dem Unterricht zukommen. Eine sichere Grenze zwischen Zucht und Unterricht ist nur dann zu ziehen, wenn man auch den Unterricht als Mittel der Erziehung faßt und ihn nicht, wie dies so oft geschieht, der Erziehung gegenüberstellt. Niemeyer (Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, 9te Auflage 1835), dem wir diese schiefe Koordination verdanken, konnte darum auch die Zucht nicht scharf begrenzen, er erklärt sie als den „Inbegriff alles dessen, wodurch man, nächst dem zweckmäßigen Unterricht, junge Menschen dahin bringt, daß jeder nach seinen Naturanlagen dem Zwecke der Menschheit und eines brauchbaren Bürgers gemäß gebildet werde.“ Wo hört nach dieser Definition das Gebiet der Zucht auf und wo beginnt dasjenige des Unterrichts? Wo sind die Grenzmarken zwischen Zucht und Pflege? Was für ein Unterschied ist da überhaupt noch gesetzt zwischen der Zucht in der Erziehung überhaupt? Die begriffliche Feststellung eines Erziehungsmittels, also auch diejenige der Zucht, setzt eben in erster Linie eine klare Erfassung des Zweckes voraus, der durch dieses Mittel erreicht werden soll. In Anwendung unserer obigen Zweckbestimmung können wir die Zucht erklären als den Inbegriff derjenigen erziehlichen Thätigkeiten, durch welche der Zögling an ein rechtes Leben gewöhnt wird. Das rechte Leben in der Schule ist dann vorhanden, wenn die Schüler ihre Pflichten erfüllen; somit können wir die Schulzucht definiren als die Gesammtheit aller Erziehungsthätigkeiten, durch welche der Schüler an die Erfüllung seiner Pflichten gewöhnt wird, damit ist zugleich auch die Frage prinzipiell gelöst, ob und wie weit sich die Zucht der Schule auf das übrige Leben der Jugend zu erstrecken habe. Die Gewöhnung an eine treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in der Schule schließt die Pflichtvergessenheit außer der Schule von selbst aus und umgekehrt. Die Schule wird also allerdings auf das ganze Leben der Jugend einen mittelbaren Einfluß ausüben, Pflichtverletzungen außer der Schule nicht unberücksichtigt lassen, allein sie wird auch den Eltern ihre eigenen Erziehungspflichten nicht abnehmen und sich nicht zum Straßenbüttel erniedrigen.

Der Gesetzesentwurf über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule auf der Rüthe,

wie derselbe aus der ersten Berathung des Großen Rathes hervorgegangen, enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Die landwirthschaftliche Schule hat den Zweck, jungen Leuten, welche sich dem landwirthschaftlichen Berufe widmen, eine theoretische und praktische Ausbildung zu geben. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der theoretische Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft mit der Bewirthschaftung eines Gutes und eines angemessenen Areals von Staatswaldungen in Verbindung gebracht.

§ 2. Es wird in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule eine chemische Versuchsstation errichtet. Sie hat die Aufgabe, zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft beizutragen und die Verwerthung solcher Ergebnisse praktisch zu vermitteln. Sie übernimmt besonders auch im Auftrage von Behörden, Vereinen und Privaten die chemische Untersuchung und Werthbestimmung landwirthschaftlicher Robstoffe und Erzeugnisse aller Art.

§ 4. Die Wohn- und Lehrgebäude werden der Anstalt zinsfrei überlassen, ebenso sind die für Einrichtung zu allgemeinen Zwecken, sowie für Anschaffung des Schulmobiliars und der Lehrmittel verwendeten Summen nicht zu verzinsen. Die Wirthschaftskapitalien sind von der Anstalt als Pächterin des Gutes zu verzinsen wie folgt: Das Grundkapital (Grundsteuerschatzung) mit Ausschluß der Wohn- und Lehrgebäude mit wenigstens 3 %. Das Betriebskapital, soweit solches von der Domänenkasse vorgeschossen wird, zu 4 %. Die Staatswaldungen, welche der Schule zugetheilt werden, sind nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung zu verwalten, und die Wirthschaftsergebnisse derselben sind in Ertrag und Kosten durch die Staatsforstverwaltung zu verrechnen.

§ 5. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt, soweit solche nicht durch die Kostgelder der Zöglinge, die Einnahmen der Versuchsstation und den Reinertrag der Gutswirthschaft gedeckt werden, wird der Direktion des Innern ein Kredit von Fr. 15,000 eröffnet.

§ 6. Der Unterrichtskurs zerfällt in einen Vorkurs von einem Jahr und einem Hauptkurs von 2 Jahren.

§ 7. Der Vorkurs soll solchen Zöglingen, denen noch die eine oder andere Bedingung fehlt, um den Hauptkurs mit Erfolg besuchen zu können. Gelegenheit geben, das Fehlende durch Unterricht in den Hülfsfächern nachzuholen. Ganz besonders soll es dieser Vorkurs auch den Angehörigen des französischen Kantonstheils möglich machen, sich die nöthigen Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erwerben.

§ 8. Der praktische und der theoretische Unterricht sollen im Hauptkurs gleichmäßig berücksichtigt werden, so daß die Zöglinge nebst der Erlernung aller praktischen Arbeiten auch eine gute, wissenschaftliche Grundlage erhalten.

§ 9. Für den praktischen Unterricht der landwirthschaftlichen Schule soll der Grundsatz festgehalten werden, daß alle auf der Gutswirthschaft vorkommenden Arbeiten in Haus und Stall, in Feld und Wald, so viel möglich von den Zöglingen selbst verrichtet werden.

§ 10. Der theoretische Unterricht umfaßt folgende Fächer: 1) Mathematik, 2) Naturkunde, 3) Lehre der Landwirthschaft, 4) Lehre der Forstwirthschaft, 5) Grundzüge der bernischen Ruralgesetzgebung, landwirthschaftliche und forstliche Statistik des Kantons Bern.

§ 11. Die Zahl der Zöglinge wird für den Hauptkurs auf höchstens 50 festgesetzt. Sie bilden zwei Successivklassen.

§ 12. Die Zöglinge sollen admittirt sein und das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; sie sollen ferner gesund und körperlich so erstarkt sein, um alle vorkommenden praktischen Arbeiten verrichten zu können. Zur Aufnahme müssen sie sich überdies in einem Eintrittsexamen über eine gute Primarschulbildung ausweisen.

§ 13. Kantonsbürger haben für Unterricht, Kost, Wohnung und Wäsche jährlich Fr. 300 zu bezahlen. Nichtkantonsbürger 450 Fr. Nichtkantonsbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Bern wohnen, sind den Kantonsbürgern gleichgestellt. Der Regierungsrath ist ermächtigt, das Kostgeld in Zeiten von Mißwachs und Theurung zu erhöhen bis auf 400 Fr. jährlich für Kantonsbürger und Fr. 600 für Nichtkantonsbürger.

§ 14. Für besonders befähigte unbemittelte Zöglinge aus dem Kanton Bern werden 6 Freiplätze bestimmt, welche auch in halbe Freiplätze getheilt werden können.

§ 15. Junge angehende Landwirthe können in der Eigenschaft als Praktikanten auch auf kürzere Dauer in die Anstalt aufgenommen werden. Solche Praktikanten haben ein Kostgeld von 60 — 80 Fr. monatlich zu bezahlen.

§ 16. Das Lehrerpersonal besteht aus einem Vorsteher und zwei bis drei Lehrern. Sie werden vom Regierungsrath auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Regierungsrath ist überdieß ermächtigt, für einzelne Fächer noch besondere Lehrkräfte beizuziehen, falls er es im Interesse der Anstalt für nöthig erachtet.

§ 17. Der Vorsteher hat die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des landwirthschaftlichen Unterrichts zu übernehmen, die Gutswirthschaft zu führen und Rechnung zu stellen. Der Regierungsrath bestimmt den Betrag der vom Vorsteher zu leistenden Kaution.

§ 18. Die Lehrer haben nebst der Ertheilung des Unterrichts den Vorsteher in der Leitung und Disciplin der Anstalt nach Kräften zu unterstützen.

§ 19. Der Lehrer der Chemie ist gleichzeitig Dirigent der chemischen Versuchsstation, über deren Einnahmen und Ausgaben er Rechnung führt. Der Regierungsrath ist ermächtigt, demselben 1 — 2 Assistenten beizuordern.

§ 20. Es wird die nöthige Zahl von Werkführern angestellt, dieselben haben die Zöglinge bei praktischen Arbeiten anzuleiten, einzelne Zweige der Wissenschaft zu kontrolliren und unter Umständen auch Aushülfe im Unterricht zu leisten. Sie werden in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren angestellt.

§ 21. Das Lehrpersonal, die Assistenten und Werkführer beziehen jährlich folgende Besoldungen: Der Vorsteher Fr. 2400 — 2500, falls der Frau desselben die Führung des Hauswesens übertragen werden kann, sonst aber Fr. 2100 — 2500. Die Lehrer 1000 — 1500 Fr. Der Dirigent der chemischen Versuchsstation Fr. 500 — 1000. Die Assistenten und Werkführer 500 — 800 Fr. Der Vorsteher hat überdies freie Station für sich und seine Familie, die Lehrer, Assistenten und Werkführer, je für ihre Person.

§ 22. Das leitende Personal der Anstalt und die Zöglinge bilden einen gemeinschaftlichen Haushalt. In der ganzen Anstalt soll Sittlichkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Ausnahmsweise kann der Regierungsrath auf eingeholtes Gutachten der Aufsichtskommission einem Lehrer (§§ 18 u. 19) gestatten, auch außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen und ihn dafür entsprechend zu entschädigen.

§ 23. Die landwirthschaftliche Schule steht unter der Aufsicht der Direktion des Innern und einer vom Regierungsrathe zu wählenden Aufsichtskommission.

§ 24. Der Regierungsrath erläßt die nöthigen Reglemente über die Organisation der Aufsichtsbehörden, dem Unterrichtsplan, die Obliegenheiten der Lehrer und Angestellten, die Aufnahmsbedingungen der Zöglinge, die Hausordnung, den Wirthschaftsplan, den Betrieb der chemischen Versuchsstation und die Rechnungsführung. Die Anordnung von Spezialkursen (§ 3) bleibt jeweiligen Schlußnahmen des Regierungsrathes vorbehalten.

---

† Allgemeine deutsche Lehrerversammlung.

Am 6. Juni ist in Leipzig die 15te allgemeine deutsche Lehrerversammlung unter zahlreicher Theilnahme von Lehrern und Schulfreunden eröffnet worden. Ueber den Verlauf derselben entnehmen wir der „Allg. Zeitung" nachfolgenden kurzen Bericht. Wir müssen jedoch die Bemerkung vorausschicken, daß der Referent nicht durchweg von den Verhandlungen befriedigt wurde. Ob dies in der Sache selbst oder nur in der Auffassung derselben seinen Grund hatte, können wir natürlich bei dem Mangel an anderweitigen, zuverlässigen Berichten nicht entscheiden.

Die Verhandlungen begannen unter dem Vorsitz des ersten Präsidenten, Schuldirektor Hoffmann aus Hamburg. Zuerst sprach Schuldirektor Wichard Lange aus Hamburg über die Bedeutung der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung, die aus kleinen Anfängen zu ihrem jetzigen bedeutenden Umfang angewachsen sei, und die er unter dem vierfachen Gesichtspunkt einer Versammlung überhaupt, einer Lehrerversammlung, einer deutschen Lehrerversammlung und einer allgemeinen deutschen Lehrerversammlung betrachtete. (An Gründlichkeit scheint es dieser Erörterung jedenfalls nicht gefehlt zu haben.) Dann erhielt Rektor Fröhlich aus Rastenberg im Weimarischen das Wort zu einem Vortrag über die Volksschule der Zukunft, in Bezug auf welche er sieben Fundamentalsätze aufstellte. Mehrere derselben, namentlich der vierte, welcher der Schule den Charakter einer Staatsanstalt vindicirte, während die Kirche und die Gemeinde eine gesetzlich geordnete Mitwirkung bei der Oberleitung derselben haben sollen, riefen eine sehr bewegte Debatte hervor, die heute noch nicht zum Abschluß gediehen ist, sondern morgen fortgesetzt werden soll. Sonst dürfte noch zu bemerken sein, daß dem durch schweres Familienunglück tief gebeugten und deßhalb am Erscheinen in der Versammlung verhinderten greisen Diesterweg das Beileid der Versammlung ausgesprochen worden ist, so wie daß von verschiedenen Seiten Grüße an die Versammlung eingelaufen sind.

Der 2te Tag (7. Juni) wurde durch eine Feier inaugurirt, nämlich durch eine Begrüßung des Standbildes von Chr. F. Gellert, welches, aus der bewährten Hand R. Knaur's hervorgegangen, von jetzt ab ein sinniger Schmuck des Rosenthals sein wird, jenes stille Haus, in dessen Gängen der Dichter Weiland so gern sich erging, und in spätern Jahren (was keinem andern Einwohner Leipzigs erlaubt war) auf dem vom Prinzen Heinrich von Preußen zum Geschenk erhaltenen Pferd spazieren ritt. Nach einem Gesang betrat der jüngst hieher berufene Oberkatechet Dr. Fricke die Stufen des Denkmals, und zeichnete in kraft- und schwungvoller Rede das Leben und die Wirksamkeit Gellerts, den er schließlich den Lehrern als Muster hinstellte wegen seiner liebenswürdigen Persönlichkeit, wegen seiner innigen Frömmigkeit, wegen der lieblichen Form seiner Schriften und Dichtungen, wegen seines stets auf das Ganze gerichteten Sinnes, und weil er das Fundament der sittlich-deutschen Kultur der Gegenwart gelegt habe.

Bald darauf begann die zweite Hauptversammlung in der Neukirche, und zwar wurde zunächst die gestern abgebrochene Debatte wieder aufgenommen. Es handelte sich dabei hauptsächlich darum, ob Staatsschule oder Gemeindeschule, und die Verhandlungen waren mehr belebt als erquicklich. Als es zum Abschluß kam, sprach sich die Versammlung bis auf einige wenige Stimmen dafür aus: daß eine eigentliche Abstimmung über die in Rede stehende Frage — als eine noch nicht hinlänglich geklärte — nicht stattfinden solle, und so war denn die so viel Zeit raubende Debatte erfolglos geblieben. Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildete ein Conglomerat von fünf Hauptsätzen mit einer ganzen Reihe von Unterabtheilungen über „Prinzipien der Gesetzgebung für die Jetztzeit", aufgestellt vom Vorsitzenden, Th. Hoffmann aus Hamburg. Da diese Thesensammlung allein mehrere Lehrerversammlungen völlig zu beschäftigen geeignet ist, so entschied sich die Versammlung dahin, nur einen einzigen Hauptpunkt theilweise zu debattiren, und zwar denjenigen, welcher über die Bildung der Lehrer handelt. In der darüber eröffneten Debatte wurde allerhand gesprochen über die Frage: ob die Bildung der Lehrer überhaupt auf Seminarien, oder in nach dem Lehrziel der Dorf- und Stadtschulen gesonderten Seminarien, oder auf einerlei Seminarien, oder auf dem Wege freier Vorbildung anzustreben sei, und zugleich wurde dabei darüber gestritten: ob die fraglichen Seminarien von christlich-theologischen oder von rein philosophisch-wissenschaftlichem Charakter sein sollen. Schließlich wurden die Sätze angenommen: die Lehrer müssen außer der besondern technischen oder beruflichen Bildung das volle Maß der Kenntnisse besitzen, dessen die gebildeten Stände sich im Allgemeinen erfreuen. Dazu gehören noch ganz besonders Realien und Sprachkenntnisse. Eine gesonderte Vorbildung der Lehrer für die verschiedenen Arten von Schulen, abgesehen von Gelehrten- und Fachschulen, ist verwerflich." Zum Versammlungsort im nächsten Jahr ist Hildesheim, welches dazu eingeladen, erkoren worden.

In der 3ten Hauptversammlung (8. Juni) sprach zuerst Schulvorsteher Tiedemann aus Hamburg über das Thema: „Wie muß der Religionsunterricht beschaffen sein wenn er die Schüler religiös machen soll?" und beantwortete die Frage ungefähr mit folgenden Hauptsätzen: der Religionsunterricht müsse in einer dem Entwicklungsgang des kindlichen Geistes angemessenen (anschaulich entwickelnden, katechetischen) Methode ertheilt werden; er müsse auf Klarheit des Denkens beruhen, um zu eben solcher Klarheit zu führen, und er müsse durch den ganzen Unterricht, durch die Schulzucht und durch den Geist und die Persönlichkeit des Lehrers unterstützt werden. Nachdem eine Reihe von Rednern ihre Ansichten und Erfahrungen bezüglich dieses Unterrichtsgegenstands mitgetheilt, sprach die Versammlung ihre Zustimmung zu den Tiedemann'schen Sätzen aus. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung war das Thema: „Was hat die deutsche Erziehungs- und Unterrichtsweise von der anderer gebildeter Nationen noch zu lernen?" Der Referent Schuldirektor Budich aus Dresden, legte mit sehr anerkennenswerther Offenheit die hauptsächlichsten Schattenseiten unseres (deutschen) Erziehungswesens gegenüber denen der praktischeren Nachbarvölker dar. Er wies nach, daß andere Völker ihren Kindern größeren Spielraum zu geistiger und Charakter-Entwicklung geben, sie nicht mit unbedingtem Gehorsam tyrannisiren (!) sie mehr zu sich emporheben (élever) als wir; daß unsere Nachbarn eine entschiedenere Richtung aufs Praktische haben, den Unterricht nicht so sehr ins Breite ziehen, den Elementarunterricht mehr abkürzen (!) und die Kinder schon vom zwölften Jahr an auch praktisch beschäftigen, überhaupt sich einer größern Koncentration (!) des Unterrichts erfreuen, so daß in Frankreich und England die Kinder von zwölf Jahren, trotz mangelhafteren Schulbesuchs, thatsächlich mehr Wissenswerthes in sich aufgenommen hätten, als dies bei uns im gleichen Lebensalter der Fall zu sein pflege. Zum Schlusse betont der Redner hauptsächlich noch die Nothwendigkeit, auf eine kräftigere Ausbildung des persönlichen Selbstgefühls und des allgemeinen Nationalgefühls bei unserer Jugend hinzuwirken. Damit war der letzte Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und nachdem noch Hofrath Redelien, Gymnasialoberlehrer aus St. Petersburg, der im Auftrag der russischen Regierung die Versammlung besuchte, die wärmsten Sympathien der deutschen Lehrer Rußlands mit dem deutschen Lehrerstand und dessen Bestrebungen ausgesprochen, sprach der Vorsitzende in herkömmlicher Weise das Schlußwort, aus dem wir hier nur hervorheben, daß die Anzahl der Besucher der Versammlung auf mehr als 2600 sich belaufen hat.

So schloß die 15te allg. deutsche Lehrerversammlung. Dieselbe wurde in einer Kirche abgehalten, wogegen sich anfangs die kirchliche Oberbehörde ausgesprochen hatte. Allein das Kultus Ministerium, an welches man sich schließlich wandte, ging von dieser Engherzigkeit ab und ertheilte die erbetene Erlaubniß zur Benutzung der Kirche ohne Anstand; „denn" — so heißt es in der betreffenden Ministerialverfügung — „wenn über die Angelegenheit der Schule in einer Kirche in würdiger Weise verhandelt wird, so kann dadurch die Kirche nicht entweiht, das Gefühl der Kirchgemeindemitglieder nicht verletzt werden, da die Schule mit der Kirche auf das Engste verbunden ist und im Verein mit dieser an der religiösen Erziehung und Bildung des Volkes zu arbeiten hat. Daß aber die Verhandlungen von einer Lehrerversammlung in würdiger Weise geführt worden, ist wohl mit Grund vorauszusetzen, und zwar um so mehr, wenn dieselben in einer Kirche stattfinden."

☞ Soeben ist erschienen und im Verlag der Dalp'schen Buchhandlung in Bern zu haben:

Leitfaden der Stylistik

für den

Schul- und Selbstunterricht.

Von **Fr. Wyß**, Lehrer der deutschen Sprache am Seminar in Münchenbuchsee.

Die Turnschule für Knaben und Mädchen

von **J. Niggeler**, 2. Auflage, I. und II. Theil, Zürich, 1863, ist von nun an zu haben in der

Schulbuchhandlung Antenen in Bern.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Schüler.	Bes. Fr.	Amtdgst.
Erlenbach	Mittelklasse	60	550	30. Juni.
Häutligen, Kg Münsingen	Gem. Schule	40	500	8. Juli.
Moos, Kg. Wahlern	Unterschule	60	500	2. Juli.
Obergoldbach, Kg. Biglen	Oberschule	45	500	8. Juli.
Nessenthal, Kg. Gadmen	Unterschule	60	500	10. Juli.

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Expedition von Carl Gutknecht.